

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

1. Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	14.07.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	26.07.2021	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.. 420.000 €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Gebühren für die Kinderbetreuung im Vorschulalter

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- Die Kitagebühren werden ab dem 01.09.2021 für alle Betreuungsformen für die nächsten zwei Jahre um 10 % erhöht, die vom Land nicht geförderte Betreuungsform GT 50 wird zusätzlich im U3 Bereich um 24 % und im Ü3 Bereich um 17 % erhöht. Die neuen Gebühren liegen weiterhin zum Teil deutlich unter den Empfehlungen des Städtetags und der Kirchen. Den Kirchen wird eine Anpassung an unsere Gebühren empfohlen.

Angebot	neue Gebühr
Ü3 RG	97 €
Ü3 VÖ35	129 €
Ü3 GT45	156 €
Ü3 GT50	216 €
U3 HT20	150 €
U3 VÖ35	218 €
U3 GT45	264 €
U3 GT50	384€

- Ab dem Kitajahr 2023/24 sollen dem Gemeinderat alle zwei Jahre Anpassungen der Gebührensätze entsprechend den Tarifsteigerungen im TVÖD SuE vorgenommen werden.
- Die „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 1) wird, wie in der Vorlage beschrieben, geändert. Die Gebühren und die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses werden zukünftig in einer separaten Gebührenordnung (Anlage 2 und 3) geregelt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel

Ziel C1: Für alle Kinder von 1- 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten

1.) Zusammenfassung

Zum 1.9.2016 fand die letzte Erhöhung der Kitagebühren statt. Seitdem sind die Kosten, insbesondere für das Personal, kontinuierlich gestiegen. Mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung für die nächsten beiden Jahre in Höhe von 10% sowie der Erhöhung der GT50 Betreuung um weitere 24% (Ü3) bzw. 17% (Ü3) erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren, die immer noch als moderat bezeichnet werden können und noch zum Teil deutlich unter der Empfehlung des Städtetags und der Kirchen liegen.

Im Rahmen einer Klausurtagung am 16.04.2021 hat der Gemeinderat über die von der Verwaltung erarbeiteten Vorschläge zur Optimierung der Investitionskraft (IKO 2020) beraten. Hier wurde dargestellt, dass die Gebührensätze für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen – wie unter Ziffer 3 dieser Vorlage dargelegt – fortgeschrieben werden sollen. Die neuen Gebührensätze gelten dabei zunächst für zwei Kitajahre und sollen anschließend alle zwei Jahre jeweils entsprechend der Tarifsteigerungen im TVÖD SuE angepasst werden.

Die „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ wurde im Jahr 2019 auf Grund der Veränderungen im Bereich der Schulkinderbetreuung neu strukturiert. Inhaltlich wurden in diesem Zusammenhang keine signifikanten Veränderungen vorgenommen (vgl. hierzu auch Drucksache-Nr. 016/19). Die Satzung soll nun angepasst werden. Erläuterungen zu inhaltlichen Änderungen sind der Ziffer 4 dieser Vorlage zu entnehmen. Die Benutzungsordnung, die bisher als Anlage der Satzung geführt wurde, wird zukünftig kein Bestandteil der Satzung sein. Eine separate Gebührenordnung wird eingeführt.

Die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen wurden mit den kirchlichen Trägern und den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats der Kitas in Offenburg besprochen. Sowohl von Seiten der Elternvertretungen als auch der Kirchen konnten die Argumente für die Erhöhung gut nachvollzogen und Zustimmung erteilt werden. Die Satzungsänderungen werden von den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats ebenfalls mitgetragen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

2.) Ausgangssituation

Der Gemeinderat beschloss 2005 eine Gebührenerhöhung zum Jahr 2006/2007. Im Jahr 2008 folgte die Entscheidung des Gemeinderats, auf eine Erhöhung der Elternbeiträge, bis zur bundes- und landespolitischen Grundsatzentscheidung über weitere Regelungen zur zukünftigen Kinderbetreuung in Deutschland (Beitragsfreiheit), nicht vorzunehmen.

2012 wurde eine aufkommensneutrale Neufestsetzung der Gebühren im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Angebote vorgenommen.

2014 entschied der Gemeinderat auf dem Hintergrund einer signifikanten Erhöhung der Landesbeteiligung, dass für die Kita-Jahre 2014/2015 und 2015/2016 die Gebühren unverändert bleiben sollen. Im Zusammenhang mit der ersten Stufe der Qualitätsoffensive (Verbesserung der Personalfaktoren) zum Kitajahr 2016/2017 erfolgte eine moderate Gebührenerhöhung. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad nach Familienpass betrug damals 12,6 %.

Seitdem sind die Kosten kontinuierlich gestiegen. Die Personalkosten, die den Hauptteil der Kosten in diesem Bereich ausmachen, sind seit dem 1.9.2016 alleine schon um 12 % gestiegen. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad ist auf 11,5 % gesunken.

3.) Anpassung der Gebührensätze

Nachdem von Seiten des Landes keine Signale kommen, generell die Finanzierung der beitragsfreien Kita zu realisieren, wird vorgeschlagen im Rahmen des „IKO-Prozesses“ die Gebühren für alle Angebotsformen ab September 2021 um 10 % für die nächsten zwei Kitajahre zu erhöhen. Ab dem Kitajahr 2023/24 sollen die Gebührensätze entsprechend den Tarifsteigerungen im TVÖD SuE regelmäßig alle zwei Jahre angepasst werden.

Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad nach Familienpass von aktuell 11,5 % würde wieder auf 12,6 % steigen. Die Erhöhung würde sowohl die städtischen als auch die kirchlichen Einrichtungen betreffen und bringt Mehreinnahmen von rund 325 TEUR jährlich, die ungefähr zur Hälfte Gebührenmehreinnahmen im städtischen Haushalt und einen niedrigen Betriebskostenzuschuss an die kirchlichen Träger bedeuten würden.

Beim Ganztagsangebot „GT50“ (10 Std. täglich) liegt der von der Stadt zu tragende Kostenanteil deutlich über den anderen Angeboten, da die Landesförderung für max. 9 Std. greift und alles darüber nahezu voll zu Lasten der Stadt geht. Gleichzeitig sind unsere 10 – stündigen Betreuungsangebote im interkommunalen Vergleich konkurrenzlos günstig. Ein- und zweijährige Kinder werden derzeit für 283 EUR/Monat, ein über 3-jähriges Kind für 166 EUR/Monat 50 Stunden in der Woche betreut.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der Kirchen liegen hier für U3 bei rund 657 € und für Ü3 bei rund 226 €.

Um hier eine gewisse Angleichung des bisher vergleichsweise überproportional hohen Finanzeinsatzes der Stadt je GT 50 Kind an die anderen Angebote zu erreichen, soll der Kostendeckungsanteil der Eltern des den GT45-Tarif übersteigenden Angebots zusätzlich erhöht werden. Dabei gilt die Kalkulationsregel, dass die nicht bei der Landesförderung berücksichtigten Mehrkosten von GT50 im Vergleich zu GT 45 von der Stadt und den Eltern jeweils hälftig getragen werden. Die Tarife liegen mit dann 384 EUR/Monat bzw. 216 EUR/Monat auch danach immer noch teils deutlich unter den Empfehlungen. Die jährlichen Mehreinnahmen liegen bei rund 95 TEUR, die ebenfalls ungefähr hälftig Gebührenmehreinnahmen im städtischen Haushalt und einen niedrigeren Betriebskostenzuschuss an die kirchlichen Träger bedeuten. Bei monatlichen Gesamtkosten von 2.164 EUR/U3-Kind bzw. 1.069 EUR/Ü3-Kind verbleibt ein monatlicher Zuschussbedarf von Land und Stadt von rund 1.780 EUR/Monat je U3 Kind bzw. 853 EUR/Monat je Ü3 Kind (siehe hierzu auch nachfolgende Tabelle mit Gesamtkosten je Angebot/Jahr und Kostendeckungsgraden vor und nach Familienpass = FP). Bei Stadt und kirchlichen Trägern nehmen rund 35-40 U3-Kinder und 150-170 Ü3 Kinder ein GT 50 Angebot, was knapp 10 % aller Kinder entspricht.

	HT-U3		VÖ-U3		GT45-U3		GT50-U3		RG		VÖ		GT45		GT50	
Kosten je Kind (€) / Jahr	11.544		18.720		23.088		25.974		5.925		8.250		11.400		12.825	
	<i>alt</i>	<i>neu</i>														
Monatsgebühr (ohne FP*)	136	150	198	218	240	264	283	384	88	97	117	129	142	156	166	216
Elternbeiträge (€) / Jahr	1.632	1.800	2.376	2.616	2.880	3.168	3.396	4.608	1.056	1.164	1.404	1.548	1.704	1.872	1.992	2.592
Deckungsbeitrag vor FP	14,1%	15,6%	12,7%	14,0%	12,5%	13,7%	13,1%	17,7%	17,8%	19,6%	17,0%	18,8%	14,9%	16,4%	15,5%	20,2%
Deckungsbeitrag nach FP	10,9%	12,0%	9,8%	10,8%	9,6%	10,6%	10,1%	13,7%	13,7%	15,1%	13,1%	14,4%	11,5%	12,6%	12,0%	15,6%

* FP = Familienpass (durchschnittlich einkommensabhängige Reduzierung: ca. 23%)

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gebühren zum 01.09.2021 können den folgenden Tabellen entnommen werden.:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

Betreuungsform	Std.	aktuell	Empfehlung Kirchen/ STBW *	Vorschlag Verwaltung	Anpassung	
					ab 09/2021 in €	in €
U3	pro Wo- che	in €	in €	ab 09/2021 in €	in €	in %
Halbtagsbetreuung (4 Std.)	20	136	237	150	14	10
Verlängerte Öffnungszeit (7 Std.)	35	198	460	218	20	10
Ganztagsbetreuung (9 Std.)	45	240	592	264	24	10
Ganztagsbetreuung (10 Std.)	50	283	657	384	101	35,69
Ü3						
Regelbetreuung	32,5	88	109	97	9	10
Verlängerte Öffnungszeit (7 Std.)	35	117	158	129	12	10
Ganztagsbetreuung (9 Std.)	45	142	203	156	14	10
Ganztagsbetreuung (10 Std.)	50	166	226	216	50	30,12

*Mittelwert Beiträge erstes und zweites Kind 9/2021 der Empfehlungen

Die Gebühren für das Mittagessen bleiben in diesem Jahr stabil und müssen in Abstimmung mit unserem Partner für Schulesen, der Akzente GmbH, nicht erhöht werden.

4.) Fortschreibung der Kita-Satzung zum 01.09.2021

Damit eine Anpassung der Gebührensätze auf Basis der Tarifsteigerung nicht zur Notwendigkeit einer Satzungsänderung führt, sollen die Gebührensätze künftig nicht mehr direkt in der Benutzungsordnung als Anlage zur „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ geregelt werden sondern in einer separaten „Gebührenordnung für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen“. An den Zuständigkeiten des Gemeinderats ändert sich dadurch nichts, es trägt jedoch zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Die ab dem 01.09.2021 geltende neue „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 1) verweist dazu in § 5 Abs. 2 auf eine gesonderte Gebührenordnung (Anlage 2), die künftig unabhängig von der eigentlichen Satzung vom Gemeinderat geändert werden kann. § 2 Abs. 3 Benutzungsverhältnis weist auf die „Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 3) hin, in der das Benutzungsverhältnis ausgestaltet wird. Diese wird zukünftig ebenfalls kein Bestandteil der Satzung mehr sein.

Durch die nachfolgend beschriebenen inhaltlichen Veränderungen erhofft sich die Verwaltung eine Optimierung der Arbeitsabläufe.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

105/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Elsté, Michel

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
17.06.2021

Betreff: KiTa Gebühren und Satzungsänderung

a.) zu § 6 Ziffer 1 der Satzung

Die Gebührenschuld soll zukünftig zur Mitte des Kalendermonats entstehen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass im Falle der kurzfristigen Schließung der Kitas – wie unter der Pandemie mehrfach erfolgt – der Gebühreneinzug noch rechtzeitig ausgesetzt werden kann. Bisher erfolgte der Gebühreneinzug zum Anfang des Monats.

b.) zu § 6 Ziffer 4 der Satzung

Die Konkretisierung zur Fortzahlung der Gebühren ist aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass nach Einschätzung des Städtetags BW bei vorübergehenden Reduzierungen des Betreuungsumfanges oder kompletter Schließungen einzelner Einrichtungen, die länger als 4 Wochen dauern, kein Anspruch seitens der Eltern auf zeitweise Gebührenminderung oder sogar einen Gebührenerlass besteht. Der Gemeinderat kann davon abweichende Entscheidungen treffen.

c.) zu § 10 Ziffer 10.3 der Benutzungsordnung

Um zu verhindern, dass ein Kind, das von der Nutzung einer Einrichtung bereits über einen längeren Zeitraum ausgeschlossen wurde, dauerhaft einen Platz blockiert, wird vorgeschlagen, dass für diesen Fall ein grundsätzliches Kündigungsrecht für den Träger eingeräumt wird. Der Platz kann dann an ein Kind auf der Warteliste vergeben werden. Die Regelungen zum Ausschluss sind in der Benutzungsordnung unter § 10 Ziffer 10.2 eindeutig beschrieben, es besteht somit sowohl für die Eltern als auch die Stadt Offenburg ein verlässlicher Rahmen.

5.) Beteiligung und Abstimmung

Sowohl die Anpassung der Gebührensätze als auch die Fortschreibung der Satzungen wurde mit den Gesamt-Elternbeiratsvorsitzenden abgestimmt, der Gebührenerhöhung und Satzungsänderung wurde wie vorgeschlagen zugestimmt.

Darüber hinaus wurden die neuen Gebührensätze mit den konfessionellen Trägern einvernehmlich besprochen und die sich daraus ergebenden Anpassungen hinsichtlich der Betriebskostenzuschüsse erörtert.